

Datum	31.08.2022
Zahl	HE6-STV-6514/2022 (005/2022)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: B 87 Weissensee Straße;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, anlässlich der Durchführung von Sanierungsarbeiten am Dachstuhl beim Objekt Nr. 87 in Weißbriach, auf und neben der B 87 Weissensee Straße, Höhe Str.Km 13,86, für den Zeitraum von 14.09.2022 bis 05.10.2022, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 31.08.2022, Zahl: HE6-STV-6514/2022 (006/2022), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

In beiden Fahrrichtungen, beginnend 30 m vor der Baustelle, wird eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "(erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h" sind in beiden Fahrrichtungen 30 m vor der Baustelle aufzustellen.

In beiden Fahrrichtungen wird, beginnend 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die **Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat nach dem Baustellenbereich durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10b der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung – 30 km/h" zu erfolgen.

Die **Auflösung des Überholverbotes** hat nach dem Baustellenbereich durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4b der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende des Überholverbotes" zu erfolgen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. die Holzbau Hubmann GmbH, Weißbriach 254, 9622 Weißbriach;

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion Hermagor, mit dem Auftrag, die ordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen;
4. die Gemeinde Gitschtal;
5. die Straßenmeisterei Hermagor;
6. das Straßenbauamt Villach;
7. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 31 AUG 2022

Abgenommen am: 06 OCT 2022

